



Anlage zur Gütezeichensatzung EcoVeg Richtlinien

Richtlinie für die Verwendung eines Gütezeichens für pflanzliche Bio-Produkte

EcoVeg-Siegel

Inhalt

Inhalt	1
A. Einführung	2
B. Richtlinien	3
Geltungsbereich	3
EcoVeg Vorschriften	3
Definitionen	4
Kontrolle	5
C. Anhänge	6
Anhang I Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Warenzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur folgende Zutaten enthalten:	6
Anhang II Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Warenzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur folgende Verarbeitungshilfsstoffe enthalten	8
Anhang III Zusicherungserklärung	10
Anhang IV Grafisches Handbuch	12



A. Einführung

Häufig verwendete Begriffe und werbliche Aussagen zu pflanzlichen Lebensmitteln wie etwa »veggie«, »vegetarisch« oder »vegan« sind lebensmittelrechtlich nicht definiert und weder die EU noch die deutsche Bundesregierung lassen derzeit Bemühungen erkennen, das zu ändern und verbindliche Regelungen einzuführen. Diese Regelungslücke führt naturgemäß zu unterschiedlichen Interpretationen, die z. B. von den Verbraucherverbänden und von kritischen Medien zu Recht hinterfragt werden. Deshalb war es konsequent, für pflanzliche Bio-Produkte ein eigenes, kontrolliertes Gütesiegel zu entwickeln: EcoVeg.

Dazu wurde der Verein VegOrganic e. V. ins Leben gerufen, der Güterichtlinien entwirft und das Siegel den Herstellern und dem Handel zur Verfügung stellt. Es soll den europäischen Verbrauchern als verlässliches und klar definiertes Kennzeichen für Lebensmittel ohne tierische Inhaltsstoffe dienen.

EcoVeg Kriterien erfüllen folgende Anforderungen:

- **Klare, praxisnahe Prozesskriterien für die Produktion pflanzlicher Produkte ohne tierische Inhalts- und Verarbeitungshilfsstoffe**
- **Fachlich begründete und rechtlich gesicherte Grenzziehungen**
- **Klare Anlehnung an das Bio-Recht in Bezug auf Geltungsbereich und Systematik.**
- **Regelungen für unbeabsichtigte und unvermeidbare Spuren von tierischen Erzeugnissen.**
- **Hygienevorschriften im Lebensmittelproduktionsprozess als qualitätsrelevante Voraussetzungen.**
- **Technische Vorgaben, die auch für Mischbetriebe geeignet sind.**

Die Nutzung des Siegels EcoVeg ist nur zulässig, wenn eine gültige vertragliche Vereinbarung durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem VegOrganic e. V. besteht und die Vorschriften der Richtlinie und der Gütezeichensatzung erfüllt werden.



B. Richtlinien

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für verarbeitete und unverarbeitete Lebensmittel, die den Anforderungen der Bio-Verordnung (EG) 834/2007 genügen.

EcoVeg Vorschriften

(1) Produktionsvorschriften für Erzeugnisse, die mit dem Ecoveg-Siegel gekennzeichnet werden können

- a) Es werden ausschließlich pflanzliche Lebensmittel als landwirtschaftliche Zutaten eingesetzt. Weitere zulässige Zutaten sind im Anhang I geregelt.
- b) Ausschließlich Verarbeitungshilfsstoffe die in Anhang II gelistet sind dürfen verwendet werden..
- c) Auch zusammengesetzte Zutaten erfüllen die Bedingungen unter Buchstb. a) und b)
- d) Für Erzeugnisse nach Anhang I und II, die tierischen Ursprungs sein können, liegen Zusicherungserklärungen der Lieferanten gemäß Muster Anhang III vor.
- e) Zutaten und technischen Hilfsstoffe dürfen nicht aus oder durch tierische Organismen gewonnen sein.
- f) Die Produktion rein pflanzlicher Erzeugnisse muss unter Anwendung wirksamer Maßnahmen zur Chargentrennung zeitlich und/oder räumlich von der Verarbeitung tierischer Produkte getrennt sein.
- g) Die Lagerung der Rohwaren für rein pflanzliche Erzeugnisse und die Lagerung der rein pflanzlichen Endprodukte erfolgt räumlich getrennt von tierischen Erzeugnissen und Produkten, die tierische Komponenten enthalten.
- h) Geeignete Dokumentationen sind anzulegen. Grundsätzlich sind jedoch die im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erstellten Dokumentationen gültig und übertragbar.



- i) Zufällige und technisch unvermeidbare Spuren von tierischen Substanzen im Lebensmittel gefährden die Nutzung des Siegels nicht.

(2) Gütezeichennutzungsvorschriften

Das EcoVeg-Siegel darf nur von Unternehmen genutzt werden:

- a) die einen gültigen Lizenzvertrag mit dem VegOrganic e. V. abgeschlossen haben,
- b) die sich der ständigen Kontrolle des VegOrganic e. V. unterstellen,
- c) die die Lizenzgebühren vertragsgemäß entrichtet haben.

Die Nutzung des Siegels muss folgende Bedingungen erfüllen:

- d) das Siegel ist immer in Verbindung mit dem EG Bio-Logo zu verwenden, d.h. die Nutzung des Gemeinschaftslogos gemäß Artikel 25 (1) der EG-VO 834/2007 muss zulässig sein.
- e) es kann zusätzlich auf der Schauseite des Etikettes und in Werbematerialien verwendet werden.
- f) Das grafische Handbuch ist einzuhalten (Anhang IV)
- g) Das EcoVeg Siegel darf nicht für Lebensmittel und sonstige Erzeugnisse verwendet werden, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Definitionen

- 1) „Durch tierische Organismen hergestellt“ oder "tierischen Ursprungs": unter Verwendung eines tierische Organismus als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen.
- 2) „Aus tierischem Organismus gewonnen“: ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.
- 3) "Tierisches Erzeugnis": ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.



Kontrolle

- 1) Alle Unternehmen, die einen Lizenzvertrag mit dem VegOrganic e. V. geschlossen haben, erkennen gleichzeitig die Gütezeichensatzung als für sich verbindlich an und unterstehen der Kontrolle durch den Zeichengeber.
- 2) Der durch VegOrganic e.V. eingesetzte Zertifizierungsrat ist ein unabhängiges Organ des VegOrganic e. V. und verantwortlich für die Freigabe der Zeichennutzung, die Kontrollen sowie die Entscheidung über Genehmigung oder Entzug der Siegelnutzung.
- 3) Jedes Produkt, bei dem das EcoVeg-Siegel genutzt werden soll, muss beim VegOrganic e. V. angemeldet und von diesem freigegeben werden. Die Zulassung erfolgt durch den Zertifizierungsrat.
- 4) In jedem Unternehmen erfolgt bei Abschluss des Lizenzvertrages ein Erstaudit.
- 5) Der Zertifizierungsrat legt für jedes lizenznehmende Unternehmen unter Beachtung von Risikokriterien die Art und Häufigkeit der Kontrollen fest.
- 6) Kontrollmethoden und Verfahren sind hauptsächlich; Vor-Ort-Kontrolle, Dokumentenprüfung, Kennzeichnungsprüfung, Lizenzprüfung und Mengenabgleich, Probenahmen, Analysen, unangekündigte Audits.
- 7) Die Kontrolle überprüft insbesondere die Einhaltung der Produktionsvorschriften, Kennzeichnungsvorschriften und Lizenzvereinbarungen.
- 8) Der Lizenznehmer erhält die Kontrollergebnisse in schriftlicher Form und ggfs. eine Anerkennungsurkunde zur Weitergabe an interessierte Kreise.
- 9) Der Zertifizierungsrat kann genau beschriebene Kontrollen an nach ÖLG oder nationalem Recht staatlich zugelassene Kontrollstellen oder Kontrolleure vergeben. Anfallende Kontrollkosten werden durch den Lizenznehmer getragen.
- 10) Weitergehende Verfahrensvorschriften zur Vergabe des Gütesiegels EcoVeg enthält die Gütezeichensatzung.



C. Anhänge

Anhang I Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Warenzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur folgende Zutaten enthalten:

1. Wasser, Salz und mineralische Supplemente
2. Pflanzlichen Lebensmittel - Zutaten
 - Verarbeitete und unverarbeitete pflanzliche landwirtschaftliche Erzeugnisse.
 - Hefe und Hefeerzeugnis
 - Makro- und Mikroalgen
 - Pilze
3. Liste der zugelassen Zusatzstoffe (einschließlich den Zusatzstoffen gleichgestellte Erzeugnisse)
 - E 170 Calciumcarbonat
 - E 220 Schwefeldioxid
 - E 224 Kalium-metabisulfit
 - E 290 Kohlendioxid
 - E 296 Äpfelsäure
 - E 300 Ascorbinsäure
 - E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte
 - E 330 Zitronensäure
 - E 333 Calciumcitrat
 - E 334 Weinsäure
 - E 335 Natriumtartrat
 - E 336 Kaliumtartrat
 - E 341 Monocalciumphosphat
 - E 392 Extrakte aus Rosmarin
 - E 400 Alginsäure
 - E 401 Natriumalginat
 - E 402 Kaliumalginat
 - E 406 Agar-Agar



- E 407 Carrageen
- E 410 Johannisbrotkernmehl
- E 412 Guarkernmehl
- E 414 Gummi Arabicum
- E 415 Xanthan
- E 422 Glycerin
- E 440 Pektin
- E 464 Hydroxypropylmethylcellulose
- E 516 Calciumsulfat
- E 524 Natriumhydroxid
- E 551 Siliciumdioxid
- E 553b Talkum
- E 500 Natriumcarbonat
- E 501 Kaliumcarbonat
- E 503 Ammoniumcarbonat
- E 504 Magnesiumcarbonat
- E 938 Argon
- E 939 Helium
- E 941 Stickstoff
- E 948 Sauerstoff

Diese Stoffe unterliegen den Verwendungsbestimmungen der Verordnung (EG) 889/2008.

4. Die nachfolgend genannten Stoffe können auch tierischer Herkunft sein oder tierische Komponenten enthalten. Deshalb ist für diese Stoffe eine Zusicherungserklärung gemäß Anhang III notwendig.

- E 270 Milchsäure
- E 322 Lecithin
- Aromen (gemäß Bio VO Artikel 27 EG VO 889/2008)
- Farbstoffe (gemäß Bio VO Artikel 27 EG VO 889/2008)
- Aminosäuren, Vitamine und Mikronährstoffe



Anhang II Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg Warenzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur folgende Verarbeitungshilfsstoffe enthalten

- Wasser
- Calciumchlorid
- Calciumcarbonat
- Calciumsulfat
- Gerbsäure
- Pflanzenöle
- Cellulose
- Kieslegur
- Perlit
- Haselnussschalen
- Reismehl
- Carnaubawachs
- Natriumhydroxid
- Magnesiumchlorid
- Kaliumcarbonat
- Schwefelsäure
- Kohlendioxid
- Talkum
- Bentonit
- Koalin
- Stickstoff
- Ethanol
- Natriumcarbonat

Die nachfolgend genannten Stoffe können auch tierischer Herkunft sein oder tierische Komponenten enthalten. Deshalb ist für diese Stoffe eine Zusicherungserklärung gemäß Anhang III notwendig.

- Lecithin
- Aktivkohle



- Milchsäure
- Zitronensäure
- Siliciumdioxid als Gel oder kolloidal



Anhang III Zusicherungserklärung

Mustererklärung...

Zusicherungserklärung zur Erklärung zu „pflanzlicher Herkunft“

Hersteller/ Lieferant:	
Name:	Tel./Fax:
Straße:	E-Mail:
PLZ/Ort:	Land:

Wir sichern für folgendes Produkt zu:

Artikelnummer:	Genauere Produktbezeichnung:	
Mit den beinhalteten Komponenten:	Zusicherung liegt vor*	Letzte/r vermehrungsfähige/r Organismus/en**
	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	

* bitte ankreuzen

** bitte für **alle** im Produkt vorhandenen Stoffe den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus aufführen.

Das Unternehmen erklärt für das oben angeführte Produkt;

- Es werden ausschließlich pflanzliche Lebensmittel als Zutat eingesetzt.
- Es werden nur technische Hilfsstoffe pflanzlichen Ursprungs eingesetzt.
- Zutaten oder technische Hilfsstoffe dürfen nicht aus oder durch tierischen Organismus gewonnen sein.

Definitionen:

„Durch tierische Organismen hergestellt“: unter Verwendung eines tierische Organismus als letzten lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen.

„Aus tierischem Organismus gewonnen“ ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.



Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser
Zusicherungserklärung bei.

Wir verpflichten uns, Ihnen unverzüglich eine Änderungs-/ Korrektur- bzw.
Widerrufsmeldung zu machen, sobald Abweichungen vom Sachverhalt dieser
Erklärung oder den Erklärungen unserer Vorlieferanten bzw. Dienstleister eintreten.
Wir berechtigen Sie oder eine von Ihnen benannte neutrale Institution, die
Stichhaltigkeit unserer Erklärung zu überprüfen und gegebenenfalls Probebeziehungen
für den analytischen Nachweis vorzunehmen.

Diese Zusicherungserklärung ist ab Ausstellungsdatum bis auf Widerruf gültig. Der
Unterzeichner haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

- Wir sind damit einverstanden, dass der Inhalt der Zusicherungserklärung unter
www.vegorganic.de veröffentlicht werden darf.
(Wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

Land/Ort/Datum

Firmenstempel

Unterschrift



Anhang IV Grafisches Handbuch

- (1) Der Verein ist Inhaber des folgenden Gütezeichens:



Das Gütezeichen „EcoVeg“ ist zugleich eine beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für den Verein geschützte Wort- (Reg.-Nr. 013392915) sowie Wort-Bild-Marke (Reg.-Nr. 013701255), deren Inhaber der Verein ist. Der Verein ist ausschließlich berechtigt, Dritten die Erlaubnis zur Nutzung des Gütezeichens als Marke zu gestatten.

- (2) Das „EcoVeg“ Siegel ist immer in Verbindung mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion („EU-Bio-Logo“) in gleicher farblicher Aufmachung und in gleicher Größe wie nachstehend beispielhaft dargestellt zu verwenden.



DE-ÖKO-00X
EU-/Nicht EU Landwirtschaft



- (3) Das „EcoVeg“ Siegel kann in Verbindung mit dem Zusatz „veggie“, „vegan“ oder „pflanzlich“ aufgebracht werden. Die grafische und farbliche Gestaltung des Wortzusatzes kann vom Lizenznehmer frei gewählt werden, sofern die sonstigen sich aus den „EcoVeg“ Richtlinien ergebenden Bestimmungen eingehalten werden und die Wort-, sowie Wort-Bild-Marke „EcoVeg“, deren Inhaber der Verein ist, durch die Aufbringung nicht verändert wird. Die nachfolgend beispielhaft dargestellten Kombinationen sollen dem



Lizenznehmer als Orientierungshilfe zur Aufbringung eines Zusatzes dienen.

Orientierungshilfe:

EcoVeg“ ist das erste unabhängig kontrollierte Gütesiegel für pflanzliche Lebensmittel in Bio-Qualität. Die Bezeichnung EcoVeg stellt eine feste Verknüpfung der beiden Begriffe „Eco“ = ökologisch/Bio und „Veggie“ = pflanzlich dar. Das Siegel bietet einen definierten Informationsgehalt und eine unabhängig überprüfte Aussage, die auf wissenschaftlich erarbeiteten Standards beruht. Es soll helfen Klarheit, Expertise und Glaubwürdigkeit in Deklarationen und werbliche Aussagen zu bringen, sowie Rechtssicherheit herzustellen.



- (4) Zusätzlich kann das Siegel in der vorgegebenen Farbe oder in schwarz auf der Schauseite des Etikettes verwendet werden.
- (5) Die konkrete grafische und farbliche Gestaltung des Logos wird nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24.03.2010 (Anhang XI Buchst. A Ziff. 2 bis 9) vorgenommen.